



KEINE GESCHLECHTSZWÄNGE!

ANERKENNUNG DES GELEBTEN GESCHLECHTS OHNE OPERATIONSZWANG

Nach wie vor können in Österreich Menschen,
die ihr Geschlecht wechseln, nur dann

- einen passenden Vornamen annehmen und
- sich mit passenden Dokumente ausweisen,

wenn sie sich

- einer Psychotherapie
- einer Reihe von psychiatrischen Untersuchungen
- einer Hormontherapie und
- einer Reihe von operativen Eingriffen

unterziehen.

Selbst Menschen, die seit Jahrzehnten in ihrem Identitätsgeschlecht leben und anerkannt sind, müssen sich durch die staatlich ausgestellten Dokumente als transsexuell deklarieren, solange sie zu den geforderten Eingriffen nicht bereit sind.

Das Recht auf Schutz der Privat- und Intimsphäre muss auch ohne Verlust des Rechts auf körperliche Unversehrtheit gewährt werden!

Ein Geschlechtswechsel wird aber nur dann offiziell anerkannt, wenn „Gutachten und Befunde, insbesondere ein psychotherapeutisches Gutachten und ein Befund der geschlechtsanpassenden Operation“ vorliegen (BMI-Erlass vom Jänner 2007). Der Erlass dürfte wie sein Vorgänger, der „Transsexuellen-Erlass“ von 1996, demnächst vom Verfassungsgerichtshof allein deshalb aufgehoben werden, weil er gesetzeswidrig kundgemacht wurde.

Nun ist Österreich gefordert eine neue Regelung zu finden. Daher heißt es auch im aktuellen Regierungsübereinkommen (S. 109)

**"Für Transgender-Personen sollen
rechtliche Verbesserungen herbeigeführt werden.."**

Denn

GESCHLECHT DARF KEIN GEFÄNGNIS SEIN!